

Richtlinie des Erzgebirgskreises zur Gewährung von ergänzenden Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 24 SGB II und § 31 SGB XII

1. Vorbemerkung

Mit Einführung des SGB II wird die Regelleistung (§ 20 SGB II) für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Pauschalen abgedeckt (§ 20 Abs. 2 SGB II). Neben den Pauschalen sind ergänzende Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II nur in drei Fällen zulässig:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II stehen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in § 24 Abs. 3 SGB II abschließend genannten Bedarfe stellen. Das sogenannte monatlich übersteigende Einkommen wird bei der Bedarfsberechnung als anzurechnendes Einkommen für einen Zeitraum von 6 Monaten berücksichtigt.

Erstaussstattungen für Wohnung und Bekleidung können aufwendige Berechnungen zur Deckung des individuellen Bedarfs im Einzelfall erforderlich machen. Deshalb sieht § 24 Abs. 3 Satz 4 und 5 SGB II Pauschalierungen anhand von Erfahrungswerten vor, von denen der Landkreis Gebrauch macht.

Leistungen nach dieser Richtlinie sind nur auf vorherigen Antrag zu gewähren. Bei einer Leistungsgewährung ist vom tatsächlich nachgewiesenen Bedarf auszugehen.

Sofern den Regelungen dieser Richtlinien künftige Empfehlungen oder Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz bzw. des zuständigen Bundesministeriums entgegenstehen, kann abweichend von diesen Regelungen nach den entsprechenden Empfehlungen oder Richtlinien dieser Behörden verfahren werden.

2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Bei Neubezug aus öffentlichen Unterkünften und Untermietverhältnissen ohne eigenen Hausstand sowie bei erstmaligem Bezug einer Wohnung können folgende Leistungen für die Erstaussstattung gewährt werden. Es gelten folgende Wohnungseinrichtungspauschalen:

Einrichtungspauschale:	Betrag in EUR
Wohnungseinrichtung 1. volljährige Person	709,00
Wohnungseinrichtung 2. volljährige Person	277,00
Wohnungseinrichtung für Kinder	224,00

Mit den Wohnungseinrichtungspauschalen wird die gesamte Einrichtung einschließlich der Elektrogeräte (insbesondere Lampen, Toaster, Bügeleisen) bedarfsseitig gedeckt. Für die Bewilligung größerer Elektrogeräte wird auf die besonderen Regelungen hingewiesen. Grundsätzlich wird die Leistung bei bestehendem Bedarf in Höhe der Pauschale gewährt. Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Notwendigkeit der Leistung in voller Höhe nicht gegeben ist, sind entsprechende Abzüge von der Pauschale vorzunehmen.

Leistungen für die Erstausrüstung mit großen Haushaltsgeräten (Herd, Kühlschrank) werden ergänzend nur gewährt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind. Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung gestellt wird.

<u>Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Wohnung)</u>	<u>Betrag in EUR</u>
E-Kochplatte für 1-Personenhaushalt	40,00
E-Herd	200,00
Gasherd	250,00
Kühlschrank (1- bis 3-Personenhaushalt, 160 l)	160,00
Kühlschrank (ab 4 Personenhaushalt, 180 l)	200,00
Waschmaschine	250,00

(Die Pauschalen umfassen zugleich die Transport- und Anschlusskosten)

3. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II definiert Bekleidung für Neugeborene und Bekleidung, die aufgrund eingetretener Schwangerschaft von der zukünftigen Mutter benötigt wird, als besonderen Bedarf. Damit Leistungen aus einer Hand erbracht werden können, erfasst die Vorschrift auch die Sonderfälle, in denen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses eine Neuausrüstung mit Bekleidung erforderlich wird.

Für besondere Bedarfssituationen gelten folgende, abschließend benannte, Pauschalen:

Pauschalen	Betrag in EUR
Schwangerschaftsbekleidung u. Klinikbedarf (1. Teilbetrag)	190,00
Babypauschale (2. Teilbetrag)	350,00

Die Babypauschale in Höhe von 350,00 € deckt sämtliche geburtsbedingten Bedarfe, incl. Kinderbett u. -wagen. Bei erneuter Geburt innerhalb von 3 Jahren werden die Teilbeträge zu 50 % gewährt.

Eine Erstausrüstung mit Bekleidung kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen gewährt werden. Diese Pauschale beträgt 350,00 €.

4. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II können als Sonderleistungen erbracht werden. Die Gewährung dieser Leistung ist auch unter Beachtung des SGB V sehr spezifisch. Aufgrund dessen werden durch Verfügung interne Entscheidungshilfen erlassen, die entsprechend der Erforderlichkeiten fortgeschrieben und angepasst werden.

5. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt zugleich für die Gewährung von Leistungen nach § 31 SGB XII, insoweit sind die Leistungen/Pauschalen bei sogenannten Mischhaushalten kopfteilig vom jeweiligen Leistungsträger zu gewähren.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2012 in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Neu- und Fortbewilligungsbescheide.

Annaberg-Buchholz, den 31.05.2012

F. Vogel
Landrat